

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 5. 2. 2014

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei			
Gem. RdErl. 30. 1. 2014, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	124		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 20. 1. 2014, Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG)	124		
Gem. RdErl. 22. 1. 2014, Gleichzeitige Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 25. 5. 2014 mit Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen 11230	126		
Bek. 23. 1. 2014, Anerkennung der „H. A. Resebeck-Stiftung“	130		
C. Finanzministerium			
RdErl. 14. 1. 2014, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz von Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu Nummer 6 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO)	130		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 21. 1. 2014, Rücknahme der Anerkennungen der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als sachverständige Stelle nach den §§ 16 und 20 NESG	132		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 21. 11. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur	132		
28200			
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 17. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	134
		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
		Bek. 5. 12. 2013, Ausgliederung der Markus-, der Stephanus- und der Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)	134
		Bek. 5. 12. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“ (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) ...	134
		Bek. 20. 12. 2013, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)	134
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 22. 1. 2014, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014 ...	135
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 27. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung einer Ver- und Entsorgungsanlage für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Verden	135
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 23. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Kutenholz GmbH & Co. KG)	136
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 21. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (agrinova GmbH & Co. KG, Suhlendorf)	136
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 23. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)	136
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 20. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG, Wietmarschen)	136
		Berichtigung	137
		Stellenausschreibungen	137/138

A. Staatskanzlei

Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 30. 1. 2014
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578)
— VORIS 20120 —

1. Abschnitt IV Unterabschn. B des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Landesamt für Statistik Niedersachsen,“.

1.2 Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. die Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen,“.

1.3 Nummer 28 erhält folgende Fassung:

„28. das Logistik Zentrum Niedersachsen,“.

1.4 Nach Nummer 33 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 34 angefügt:

„34. der IT.Niedersachsen.“

1.5 Nach Nummer 34 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 35 angefügt:

„35. die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg, Weser-Ems.“

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 1.5 am 1. 7. 2014 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 124

B. Ministerium für Inneres und Sport

Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG)

Bek. d. MI v. 20. 1. 2014 — 11.41-03220/2.1 —

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 680)

Die LReg und die Gewerkschaften haben am 20. 1. 2014 die Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG) abgeschlossen. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 124

Anlage

Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG)

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,
— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen—
Bremen—Sachsen-Anhalt — und dem Niedersächsischen Beamtenschaftsbund und Tarifunion
— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. d. F. vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 210), die nachstehende Vereinbarung über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes geschlossen:

Erster Abschnitt Grundsätze und Ziele

§ 1

Förderung des beruflichen Aufstiegs

Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig in dem Bestreben, den beruflichen Aufstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) des Landes Niedersachsen nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) und unter Berücksichtigung des § 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu fördern.

§ 2

Zugang zu den Lehrgängen

Geeigneten Beschäftigten ist im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen des Landes zu geben.

§ 3

Eignungsnachweis

¹Der Anspruch der Beschäftigten auf tarifgerechte Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). ²Es ist jedoch zulässig, die Übertragung von Aufgaben mit den Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Entgeltgruppen von einer Prüfung abhängig zu machen. ³Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass die Eignung für die Übertragung der in § 6 genannten höherwertigen Tätigkeiten regelmäßig durch Teilnahme an den vom Land vorgeschriebenen oder als gleichwertig anerkannten Berufsabschlüssen, Lehrgängen und Prüfungen nachzuweisen ist. ⁴Die Fortbildung in den Lehrgängen soll die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und zugleich die berufliche Handlungsfähigkeit der oder des Beschäftigten erweitern.

§ 4

Fortbildungsprüfungen

¹Die Fortbildungsprüfungen werden auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt. ²Der Verwaltungslehrgang I schließt mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I), der Verwaltungslehrgang II mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) ab.

§ 5

Zeitnahe Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

¹Eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten soll zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsprüfung erfolgen. ²Die Ablegung einer Fortbildungsprüfung begründet jedoch keinen Anspruch auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 6

Voraussetzungen für die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Verwaltungsprüfung I ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach den Merkmalen der Entgeltgruppen (EG)

1. EG 8 und EG 9 (Fallgruppe 3) des Teils I,
2. EG 8 des Teils II Abschn. 4,
3. EG 8 (Fallgruppen 1 bis 3, 5 bis 7) des Teils II Abschn. 14 und
4. EG 8 des Teils II Abschn. 16

der Anlage A zum TV-L.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Verwaltungsprüfung II ist Voraussetzung für die Übertragung von Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppen

1. EG 9 (Fallgruppen 1 und 2) bis EG 12 des Teils I,
2. EG 9 und EG 10 des Teils II Abschn. 4,
3. EG 9 und EG 10 des Teils II Abschn. 14 und
4. EG 9 des Teils II Abschn. 16

der Anlage A zum TV-L.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Zulassung von geeigneten Beschäftigten zu den Lehrgängen wird von der Beschäftigungsbehörde im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung nach Maßgabe der Richtlinien der obersten Dienstbehörde veranlasst. ²Sie kann auch von der oder dem Beschäftigten bei der Beschäftigungsbehörde beantragt werden.

(2) ¹Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf der Grundlage dieser Vereinbarung. ²Beschäftigte dürfen nur dann zu einem Lehrgang zugelassen werden, wenn die für die Personalplanung zuständige Behörde einen entsprechenden Personalbedarf anerkannt hat.

§ 8

Befreiung von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht

(1) Von der Teilnahme an den Lehrgängen und den Fortbildungsprüfungen sind Beschäftigte befreit, die

1. befristet beschäftigt werden,
2. wegen besonderer Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind,
3. eine berufliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert und eine Prüfung abgelegt haben, die
 - a) nach Absatz 3 als gleichwertig anerkannt sind oder
 - b) nicht als gleichwertig anerkannt sind, die oder der Beschäftigte jedoch nach Absatz 4 aufgrund weiterer Qualifizierungen und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten befreit ist,
4. eine in Absatz 5 genannte Laufbahnbefähigung erworben haben,
5. einen in Absatz 6 genannten Studiengang an einer Hochschule mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben,

6. das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt sind oder
7. im Einzelfall wegen besonderer persönlicher Härte nach Absatz 8 freigestellt worden sind.

(2) Besondere Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 sind Fachkenntnisse, die üblicherweise nicht in einem Ausbildungsgang im Landesdienst erworben werden können und durch die oder den Beschäftigten in anderen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studiengängen erworben worden sind; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) ¹Gleichwertige berufliche Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a sind

1. mit dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I die Berufsausbildungen
 - a) zur oder zum Verwaltungsfachangestellten,
 - b) zur oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation und
 - c) zur Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber absolviert worden ist,
 und
2. mit dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I sowie dem Verwaltungslehrgang II und der Verwaltungsprüfung II der entsprechende Lehrgang und die entsprechende Fortbildungsprüfung bei einem niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont.

²Über die Gleichwertigkeit anderer beruflicher Abschlüsse entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport (MI) oder die vom MI bestimmte Stelle.

(4) Wurden in einem dem Verwaltungslehrgang I oder II entsprechenden Lehrgang eines anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers überwiegende Inhalte des Verwaltungslehrgangs I oder II vermittelt, so kann das MI oder die vom MI bestimmte Stelle im Einzelfall eine Befreiung von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht erteilen, wenn die oder der Beschäftigte die Defizite im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Lehrgangs und der Prüfung durch weitere Qualifizierungen oder die bisherige berufliche Tätigkeit ausgeglichen hat.

(5) ¹Von dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I sind Beschäftigte befreit, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, erworben haben. ²Von dem Verwaltungslehrgang II und der Verwaltungsprüfung II sind Beschäftigte befreit, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, erworben haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte, die die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel in die jeweilige Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste erfüllen würden (§ 23 NBG, § 6 NLVO); die Entscheidung hierüber trifft das MI oder die vom MI bestimmte Stelle.

(6) Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 5 sind solche mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswirtschaftlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Inhalten oder andere vom MI als geeignet anerkannte Studiengänge.

(7) ¹Die Beschäftigten sind von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 nur befreit, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Lehrgang nach § 9 Nrn. 1 und 2 oder § 10 vorliegen. ²Sie sind nicht befreit, wenn

1. ihnen wegen mangelnder persönlicher oder fachlicher Eignung keine Gelegenheit zur Teilnahme an einer Fortbildungsprüfung gegeben worden ist,
2. ihnen die Teilnahme an einer Fortbildungsprüfung angeboten oder ermöglicht worden ist, sie aber davon aus von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Gebrauch gemacht haben, oder
3. sie die vorgeschriebene Fortbildungsprüfung nicht bestanden haben.

³Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter, die oder der das 50. Lebensjahr vollendet hat, aufgrund eines Ausschlussgrundes nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht befreit und wird diese Beschäftigte oder dieser Beschäftigte zum Lehrgang zugelassen, so kann von der Ablegung der Fortbildungsprüfung abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Beschäftigte nach den im Lehrgang gezeigten Leistungen höherwertige Tätigkeiten der

in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Entgeltgruppen wahrnehmen kann; die Entscheidung trifft die Dienststelle, die über die Zulassung zu dem Lehrgang entschieden hat.

(8) ¹Liegt ein besonderer persönlicher Härtefall vor, so kann das Studieninstitut des Landes Niedersachsen auf Antrag der Dienststelle, die über die Zulassung zu dem Lehrgang entscheidet, im Einzelfall Beschäftigte von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht befreien. ²Aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 2 darf keine Befreiung erteilt werden.

Dritter Abschnitt Verwaltungslehrgang I

§ 9

Zulassung

(1) Zum Verwaltungslehrgang I können Beschäftigte zugelassen werden, die

1. nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen geeignet erscheinen, eine Tätigkeit nach den Merkmalen der in § 6 Abs. 1 genannten Entgeltgruppen wahrzunehmen,
2. sich bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens vier Jahre auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen, die auch vertretungsweise wahrgenommen werden können, in Tätigkeiten, die mindestens der Entgeltgruppe 4 des Teils I oder des Teils II Abschn. 4, 14 oder 16 der Anlage A zum TV-L zuzuordnen sind, bewährt haben und
3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren (Eignungstest) teilgenommen haben.

(2) Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Teil 3 der Anlage A zum TV-L (körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten) können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nach mindestens vierjähriger Tätigkeit im Landesdienst zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens zwei Jahre mit mindestens 25 Prozent ihrer Tätigkeit Tätigkeiten i. S. des Absatzes 1 Nr. 2 ausgeübt haben und
2. einen Vorbereitungskurs für den Verwaltungslehrgang I erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Das MI oder die von MI bestimmte Stelle kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme von der Dauer der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 zulassen, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Zulassung der oder des Beschäftigten zum Lehrgang besteht und die oder der Beschäftigte über für den Lehrgang förderliche berufliche Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügt.

Vierter Abschnitt Verwaltungslehrgang II

§ 10

Zulassung

Zum Verwaltungslehrgang II können Beschäftigte zugelassen werden, die

1. nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen geeignet erscheinen, eine Tätigkeit nach den Merkmalen der in § 6 Abs. 2 genannten Entgeltgruppen wahrzunehmen,
2. die Verwaltungsprüfung I abgelegt oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 von der Teilnahme am Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I befreit sind und
3. sich bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens drei Jahre auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen, die auch vertretungsweise wahrgenommen werden können, in Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppen
 - a) EG 8 und EG 9 (Fallgruppe 3) des Teils I,
 - b) EG 8 des Teils II Abschn. 4,
 - c) EG 8 (Fallgruppen 1 bis 3, 5 bis 7) des Teils II Abschn. 14 oder
 - d) EG 8 des Teils II Abschn. 16
 der Anlage 1 zum TV-L bewährt haben.

§ 11

Verkürzung der Wartezeit

Für Beschäftigte, die die Verwaltungsprüfung I oder die Prüfung in einer nach § 8 Abs. 3 gleichwertigen Ausbildung oder Fortbildung mit der Note „gut“ abgelegt haben, verkürzt sich die Wartezeit auf zwei Jahre und wenn die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt wurde, auf ein Jahr.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Prüfungen, die auf der Grundlage des Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 11. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 414) und des RdErl. des MI vom 14. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 416), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5. 10. 1994 (Nds. MBl. S. 1396), sowie auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31. 8. 2000 (RdErl. des MI vom 10. 10. 2000, Nds. MBl. S. 680) abgelegt wurden, werden weiterhin als Prüfungen i. S. des § 3 anerkannt. ²Beschäftigte, die Prüfungen nach altem Recht abgelegt haben, dürfen nicht benachteiligt werden.

(2) Beschäftigte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Angestelltenlehrgang I zugelassen worden sind, gelten als nach § 9 zugelassen.

(3) Auf Beschäftigte, die am 31. 12. 2013

1. Beschäftigte des Landes Niedersachsen sind und
2. die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Wartezeit nach Nummer 3.2 Satz 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31. 8. 2000 erfüllen, ist Nummer 3.2 Satz 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31. 8. 2000 weiter anzuwenden.

(4) Beschäftigte, die am 31. 12. 2013

1. Beschäftigte des Landes Niedersachsen sind und
2. mit Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 des Teils I der Anlage A zum TV-L die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Angestelltenlehrgang II nach Nummer 4.1 Abs. 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31. 8. 2000 erfüllen, müssen die Voraussetzungen nach § 10 Nr. 3 nicht erfüllen, wenn sie bis zum 31. 12. 2018 zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden.

§ 13

Kündigungsfrist

¹Diese Vereinbarung kann bis zum 31. Juli mit Wirkung zum 1. August des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. ²Das Aufhebungsrecht der Landesregierung nach § 81 Abs. 4 NPersVG bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31. 8. 2000 (RdErl. des MI vom 10. 10. 2000, Nds. MBl. S. 680) außer Kraft.

Gleichzeitige Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 25. 5. 2014 mit Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen

Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin v. 22. 1. 2014
— 34.11-11430/4.1/LWL 11431/7.2.8 —

— VORIS 11230 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert durch Beschl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876)
— VORIS 11230 —

I. Grundsätzliches

Soweit gemeinsam mit der Europawahl am 25. 5. 2014 auch Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) oder kommunale Abstimmungen (§§ 33 und 35 NKomVG) vorbereitet und durchgeführt

werden, wird erneut auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. 12. 1979 (OVGE 35 S. 420) hingewiesen, nach dem eine Zusammenlegung von Wahlen nur dann erfolgen kann, wenn hierbei der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen gewahrt bleibt.

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung von Direktwahlen mit der Europawahl erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. Für zeitgleich mit der Europawahl durchgeführte kommunale Abstimmungen (Bürgerbefragung und Bürgerentscheid) gilt dies entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei zeitgleicher Durchführung von Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen mit der Europawahl die Kosten durch den Bund nur anteilig erstattet werden (§ 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes — im Folgenden: BWG).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

II. Gemeinsame Durchführung der Europawahl mit einer Direktwahl

1. Grundsatz

1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl, die gleichzeitig mit der Europawahl 2014 stattfindet, gelten die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus einem anderen Gesetz oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1.2 Bei der Direktwahl ist zu beachten, dass das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 307) am 1. 1. 2014 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz wird u. a. die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (HVB) verkürzt und die weitgehende Synchronisierung mit der Wahlperiode der Vertretungen ermöglicht. Das neue Recht gilt bereits für die Fälle, in denen die oder der bisherige HVB nach dem 30. 9. 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand nach diesem Termin zugestellt worden ist.

Nach § 80 Abs. 7 NKomVG finden jedoch die bis zum 31. 12. 2013 geltenden Vorschriften für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiterhin Anwendung, wenn

- die acht Jahre dauernde Amtszeit der oder des HVB vor dem 31. 10. 2014 abläuft,
- die oder der HVB vor dem 1. 10. 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist oder
- die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. 10. 2013 zugestellt worden ist.

1.3 Zu beachten ist außerdem, dass bereits zuvor das Höchstalter für die Wählbarkeit der oder des HVB gemäß § 80 Abs. 4 NKomVG in der bis zum 31. 12. 2013 geltenden Fassung (alte Fassung) mit Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in den dort genannten Fällen erhöht worden ist. Auf die Nummern 1 und 2 des Schnellbriefes der Landeswahlleiterin vom 13. 11. 2013 zu den Direktwahlen in Niedersachsen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.4 Bei der Direktwahl aus Anlass des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG — alte Fassung — bzw. § 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2 NKomVG in der ab 1. 1. 2014 geltenden Fassung) sind die verkürzten Fristen des § 45 i NKWG zu beachten.

1.5 Mit Gesetz vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 160) war das NKWG geändert und die Stichwahl bei Direktwahlen wieder eingeführt worden. Die NKWO war mit Artikel 1 der Verordnung vom 26. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 182) entsprechend angepasst worden.

2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 BWG, § 6 EuWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§§ 6 und 6 a EuWG, § 48 NKomVG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Europawahl werden gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG und § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG sowie den §§ 6 und 7 EuWO i. V. m. Nummer 2 Buchst. c des Bezugsbeschlusses von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und den Kreis- und Stadtwahlleitern berufen. Auf Anordnung der Landeswahlleiterin können auch Briefwahlvorstände für die Europawahl gemäß § 5 Abs. 2 EuWG und den §§ 6 und 7 EuWO i. V. m. Nummer 1 Satz 1 des Bezugsbeschlusses statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingerichtet werden.

2.3 Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG). Bei der Direktwahl ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefwahl von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf den Landkreis oder auf die Wahlleitung für die Europawahl nicht möglich.

2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 8 EuWO) nur für die Stimmabgabe bei der Europawahl eingesetzt werden dürfen. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, könnte dies bei den Wahlberechtigten hinsichtlich des Ablaufs der Wahl (Europawahl = beweglicher Wahlvorstand, Direktwahl = Briefwahl) zu Irritationen führen.

3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Europawahl und die Direktwahl müssen übereinstimmen.

4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht

4.1 Wählerverzeichnisse

4.1.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten und die Regelung, dass das Wählerverzeichnis für die Direktwahl auch bei einer eventuell durchzuführenden Stichwahl gilt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO), sind die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Direktwahl getrennt anzulegen.

4.1.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt (z. B. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und Wahl der Landrätin/des Landrates oder der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten), so sind dies verbundene Wahlen (§ 2 NKWO). Für diese Direktwahlen führt die betroffene Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 15 Abs. 2 NKWO). Dies gilt nicht für die gleichzeitig stattfindende Europawahl (vgl. Nummer 4.1.1).

4.1.3 Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Direktwahl der 13. 4. 2014 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 2 NKWO), der Stichtag für die Europawahl ist der 20. 4. 2014 (35. Tag vor der Wahl gemäß § 15 Abs. 1 EuWO).

4.2 Wahlbenachrichtigung

4.2.1 Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigungen (§ 18 EuWO, § 18 NKWO) für jede Wahlart gesondert zu erstellen. Soweit eine Wahlberechtigung für die Europawahl und die Direktwahl vorliegt, können die Wahlbenachrichtigungen jedoch auch für beide Wahlarten zusammengefasst werden. Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht auch die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem zuständigen Postunternehmen abzusprechen.

4.2.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt, so wird für diese verbundenen Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung erstellt (vgl. auch Nummer 4.1.2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Um der wählenden Person zu

verdeutlichen, dass sie mit einem Wahlschein nur innerhalb des Wahlgebiets der den Wahlschein ausstellenden Kommune an beiden Direktwahlen teilnehmen kann (vgl. hierzu auch Nummer 5.2), sollte die Wahlbenachrichtigung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden, z. B.:

„Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets („Name der ausstellenden Gemeinde/Samtgemeinde“) oder durch Briefwahl wählen wollen, ...“.

4.2.3 Werden die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst, ist darauf zu achten, dass auf der Rückseite ein gemeinsamer Wahlscheinantrag nach dem Muster der **Anlage** aufgedruckt ist.

4.2.4 Es ist darauf zu achten, dass die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zu belassen sind, wenn für die Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist (§ 47 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

4.2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbenachrichtigung zur Europawahl den neuen Informationspflichten des § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 7 EuWO entsprechen muss.

4.3 Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 19 EuWO, § 30 NKWO) kann für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden; hierbei ist die neue Informationspflicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EuWO über die Barrierefreiheit des Ortes der Einsichtnahme zu berücksichtigen.

5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Europawahl und die Direktwahl sind gesonderte Wahlscheine zu erteilen (§ 27 EuWO, § 24 NKWO), die sich farblich unterscheiden müssen.

5.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt (vgl. Nummer 4.1.2), so gilt ein (auf Antrag) erteilter Wahlschein für beide Direktwahlen (§ 23 Abs. 4 NKWO). Mit dem Wahlschein kann die wählende Person nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKWG (neben der Briefwahl auch) in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen. Wahlgebiet ist dabei grundsätzlich jeweils das Gebiet der Kommune, für die die oder der HVB gewählt wird. Bei zwei gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen auf Gemeinde- und Kreis- bzw. Regionsebene kann die wählende Person mit dem Wahlschein daher an beiden Direktwahlen nur in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, teilnehmen. Sollte die wählende Person innerhalb des Landkreises oder der Region Hannover den Wahlbezirk einer anderen Gemeinde bzw. Samtgemeinde aufsuchen, ist sie darauf hinzuweisen, dass sie dort nur für die Landrats- bzw. Regionspräsidentenwahl wahlberechtigt wäre, nicht aber für die Direktwahl der oder des HVB für die Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und dass der Wahlschein vor Ort einbehalten würde.

5.3 Auf das unterschiedliche Ende der Fristen für die Beantragung von Wahlscheinen am zweiten Tag vor der Wahl (23. 5. 2014, 13.00 Uhr für die Direktwahl und 18.00 Uhr für die Europawahl) wird hingewiesen (§ 23 Abs. 5 NKWO, § 26 Abs. 4 EuWO). In besonderen Fällen können Wahlscheine aber auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, für die Europawahl und die Direktwahl beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO, § 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKWO).

5.4 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat für jede Wahlart getrennte Wahlscheinverzeichnisse zu führen (§ 27 Abs. 6 und 8 EuWO, § 27 NKWO). Dies gilt nicht für verbundene Direktwahlen (vgl. Nummer 4.1.2).

6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Europawahl (§ 38 Abs. 3 und 4 EuWO) unterscheiden. Für die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter das Wort „Wahlbrief“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Europawahl (§ 38 Abs. 3 und 4 EuWO) unter-

scheiden (vgl. Nummer 7). Für die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter die Worte „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Europawahl (§ 38 Abs. 1 EuWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Farbe der Stimmzettel auf die Farbe der Stimmzettelumschläge (vgl. Nummer 6.2) abzustimmen.

8. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Europawahl (§ 41 EuWO) zusammengefasst werden.

9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl (vgl. Nummer 2.1), so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 39 EuWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die Wahlart zu kennzeichnen (§ 4 EuWG i. V. m. § 33 BWG, § 44 EuWO und § 32 NKWG, § 44 NKWO). Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, darauf zu achten, dass bei der Stimmabgabe die Stimmzettel in die richtigen Wahlurnen gelegt werden (§ 49 Abs. 4 EuWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

10. Feststellung des Wahlergebnisses

10.1 Das Ergebnis der Europawahl ist **vor** dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung erstattet (§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 65 Abs. 1 EuWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 66 Abs. 1 EuWO).

10.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn ein Stimmzettel bei der Urnenwahl in die Wahlurne für die jeweils andere Wahlart gelegt wurde, oder bei der Briefwahl, wenn im Stimmzettelumschlag ein Stimmzettel für die andere Wahlart enthalten ist.

III. Gemeinsame Durchführung der Europawahl 2014 mit einer kommunalen Abstimmung (§§ 33 und 35 NKomVG)

Die gemeinsame Durchführung der Europawahl mit einer Bürgerbefragung oder einem Bürgerentscheid nach dem NKomVG ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Europawahl keinesfalls durch die gleichzeitige Durchführung einer kommunalen Abstimmung beeinträchtigt wird. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl ist oberstes Gebot die Wahlbestandssicherung. Daher muss im Hinblick auf die Kompliziertheit des Wahlvorganges, die weitreichenden Auswirkungen eines Eingriffs, die Aufwändigkeit von Wiederholungswahlen und die verfassungsrechtliche Bedeutung der Europawahl alles unterbleiben, was die Durchführung der Wahl gefährden könnte.

Soll am Tag der Europawahl ein Bürgerentscheid oder eine Bürgerbefragung (§ 33 oder § 35 NKomVG) in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Regelungen durchgeführt werden, so gelten hierfür im Übrigen die in Abschnitt II genannten Bestimmungen entsprechend.

Eine Bürgerbeteiligung in Form von sonstigen Unterschriftensammlungen o. Ä. ist am Tag der Europawahl im und am Wahlgebäude unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 23. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Europawahl 2014
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.	Bei Rücksendung bitte in einem ausreichend frankierten Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.						
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins							
für die <input type="checkbox"/> Europawahl, für die <input type="checkbox"/> Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl (Direktwahl)¹⁾ (und für die <input type="checkbox"/> (ggf. weitere Direktwahl hinzufügen) ¹⁾)	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>						
am 25. Mai 2014							
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.							
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen:							
Ich beantrage die Erteilung <input type="checkbox"/> eines Wahlscheins für <input type="checkbox"/> von Wahlscheinen für							
Familienname	Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)						
Vornamen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)							
Der Wahlschein/Die Wahlscheine <input type="checkbox"/> und die Briefwahlunterlagen <input type="checkbox"/> soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden. <input type="checkbox"/> soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden: (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat) <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> wird (werden) abgeholt. <input type="checkbox"/> Sollte am zweiten/dritten²⁾ Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins <input type="checkbox"/> und Briefwahlunterlagen.							
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)						
Vollmacht							
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins/der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)							
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein/die Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf/dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde ²⁾ vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.							
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)						
Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)							
Hiermit bestätige ich _____ (Name, Vorname)							
den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde ²⁾ , dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Wahlscheine und evtl. Briefwahlunterlagen vertrete.							
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)						
Für amtliche Vermerke:							

¹⁾ Wahlart eintragen.
²⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.

Anerkennung der „H. A. Resebeck-Stiftung“**Bek. d. MI v. 23. 1. 2014 — 63.2BS2-11741/40-293 —**

Mit Schreiben vom 23. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 12. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „H. A. Resebeck-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes und des Wohlfahrtswesens nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

H. A. Resebeck-Stiftung
Am Kreuze 48
37073 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 130

C. Finanzministerium

**Verwaltungsvorschriften zur
Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);
Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den
Einsatz von Verfahren im Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen zu Nummer 6 der VV für Zahlungen,
Buchführung und Rechnungslegung
(zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO)**

RdErl. d. MF v. 14. 1. 2014 — 43 2-04002 —**— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868); zuletzt geändert durch
RdErl. v. 16. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 549)
— VORIS 64100 —

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen finden Anwendung auf automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dies sind Verfahren für

- 1.1 Anordnungen,
- 1.2 Zahlungen,
- 1.3 Geldverwaltung und Abrechnung oder
- 1.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung,
- 1.5 Kartenzahlverfahren,
- 1.6 elektronische Zahlungsverkehrssysteme, soweit diese **nicht** den Sicherheitsstandards der elektronischen Zahlungsverfahren der Deutschen Bundesbank entsprechen bzw. nicht den Electronic Banking Internet Communication Standard — EBICS — einhalten und auch nicht dem Hausbankverfahren der Deutschen Bundesbank gleichwertig sind.

2. Grundsätze

2.1 Das Haushaltswirtschaftssystem (HWS) des MF ist das führende System im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Für die zuliefernden Vorverfahren gelten somit die festgelegten Standards des HWS.

2.2 Die dem führenden HWS vorgelagerten Verfahren, mit denen Daten für die Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben erzeugt und an das führende System übergeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Vorschrift. Hierbei handelt es sich um

- 2.2.1 Vorverfahren, bei denen die Einzahlungen oder Auszahlungen nicht automatisch durch das HWS, sondern unter Verwendung der im Vorverfahren erstellten Zahlungsverkehrsdateien bewirkt werden (Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung),

- 2.2.2 Vorverfahren, bei denen Dateien mit Zahlungsanordnungen (Anordnungsdateien) zur Erzeugung von einzelnen Sollbuchungen an das HWS übergeben werden. Aufgrund der bei den einzelnen Haushaltstiteln vorhandenen Sollbuchungen wird die Zahlbarmachung durch das HWS vorgenommen (Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung).

3. Entwicklung und Betrieb

3.1 Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes ist Nummer 6 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO (siehe Anlage des Bezugserrlasses). Insbesondere sind die Grundsätze ordnungsgemäßer, DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) einzuhalten sowie eine Risikoanalyse und das daraus abzuleitende Sicherheitskonzept zu erstellen.

3.2 Die obersten Landesbehörden sind gemäß Nummer 6.1.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO für die Ordnungsmäßigkeit — insbesondere für die Richtigkeit der Programme —, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Verfahren sowie für den Schutz der damit gespeicherten Daten verantwortlich.

3.3 Die für den Betrieb zuständige oberste Landesbehörde hat bei erstmaligem Einsatz oder bei wesentlichen Erweiterungen und Anpassungen eines Verfahrens das für die zentrale Steuerung der Informationstechnik zuständige MI zu beteiligen und eine Stellungnahme über die Konformität des Verfahrens mit den Landesstandards für IT-Verfahren und dem aktuellen Stand der Technik einzuholen. Die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu der IT-Architektur, den Informationssicherheitsstandards sowie dem zentralen Benutzerverwaltungssystem des Landes enthalten. Hierzu sind dem MI die Verfahrensdokumentation sowie das Sicherheits- und Berechtigungskonzept bereitzustellen.

3.4 Die Dokumentation von derartigen Verfahren ist gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

4. Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Zugriffskontrollen

4.1 Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen. Erledigt eine Person in Verfahren, die zu Zahlungen führen, Aufgaben aus mehr als einem dieser Bereiche oder ist im Bereich Datenverarbeitung die Trennung nach den Funktionsbereichen Systemprogrammierung, Verfahrenentwicklung und -pflege, Arbeitsvorbereitung, Verarbeitung, Arbeitsnachbereitung und Archivierung nicht möglich, so sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich; Nummer 6.3 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO ist zu beachten.

4.2 Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten ist durch Dienstanweisung zu regeln. Berechtigungen dürfen nur eingerichtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist (Prinzip der minimalen Berechtigung). Es ist ein Verfahren für die Verwaltung der Berechtigungen (Einrichtung, Veränderung, Entzug) festzulegen. Das Verfahren muss sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt festgestellt werden kann, welche Personen, einschließlich Administratorinnen oder Administratoren und andere Systemverwalterinnen oder Systemverwalter, zu welchem Zeitpunkt mit welchen Berechtigungen ausgestattet gewesen sind. Die Verwaltung von Berechtigungen, insbesondere die Identität der Personen, die die Berechtigungen zuweisen und denen die Berechtigungen zugewiesen werden, ist zu dokumentieren. Die für die Verfahren nach Nummer 2.2.2 erforderlichen dienststellenbezogenen Zugangs- und Zugriffsberechtigungen sind analog der Kennungen für das automatisierte Haushaltswirtschaftssystem (HWS) über das HWS-Modul zur Bearbeitung von Nutzerdaten zu beantragen und anschließend in die Benutzerverwaltungen dieser Verfahren zu implementieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweilige HWS-Kennung auch in diesen Verfahren nur von der Person

verwendet wird, der sie im HWS zugeordnet ist. Dieses kann z. B. durch eine zentrale Benutzerverwaltung oder automatisierte Zuordnung bei Erzeugung der Schnittstellendatei erfolgen. Die Überwachung der Übereinstimmung der im HWS und in den Verfahren nach Nummer 2.2.2 hinterlegten Kennungen obliegt den Betreibern dieser Verfahren.

4.3 Beim Einsatz automatisierter Verfahren ist sicherzustellen, dass eine Zugriffskontrolle gewährleistet ist und in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann. Der Zugriff ist zu schützen (Benutzerkennung, Passwort, Abstufung der Zugriffsberechtigung). Die aktuellen Regelungen für die Passwortbildung gemäß der „Kurzanleitung zur Vergabe von Passwörtern für HWS-Kennungen“ in der Infor Web-Hilfe sind zu beachten.

5. Datenerfassung und -verarbeitung

5.1 Die Datenerfassung ist die verarbeitungsgerechte Übernahme von ermittelten Daten in ein automatisiertes Verfahren, um diese Daten weiter zu bearbeiten. Sie kann erfolgen durch manuelle oder andere Eingabe von Daten schriftlicher Unterlagen oder Übernahme elektronischer Daten in das Verfahren. Die richtige und vollständige Erfassung und Freigabe der Daten ist nach Maßgabe der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) zu bescheinigen und zu prüfen/freizugeben (Vier-Augen-Prinzip). Soweit erforderlich, ist der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern durch Begleitbelege zu sichern.

5.2 Die Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die richtige und vollständige Übernahme der Daten, die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung, die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Fall nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse, die vollständige Durchführung der ihr obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen, die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, unzulässige Weitergabe, unbeabsichtigte und unbefugte Veränderung und die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.

5.3 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, dass die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden, die Übertragung der Daten wiederholt werden kann und die Daten von Send- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.

5.4 Es ist sicherzustellen, dass bereits verarbeitete Daten nicht erneut verarbeitet werden und es nicht zu Mehrfachzahlungen bzw. Mehrfachbuchungen kommt.

6. Prüfung der Verfahrensabläufe

Durch mindestens stichprobenweise Prüfung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ist sicherzustellen, dass die genehmigten Verfahrensabläufe und die getroffenen Regelungen eingehalten werden. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Belege vorhanden sind und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. Die Prüfung ist zu bescheinigen.

7. Unterrichtung, Einwilligungsverfahren

7.1 Das MF und der LRH sind über beabsichtigte Verfahren nach Nummer 1 so rechtzeitig zu informieren, dass sie ggf. die Gestaltung des Verfahrens beeinflussen können. Unbeschadet der Nummer 6.5.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO sind die Einwilligungsantragsunterlagen dem MF vor Durchführung des Schnittstellentests gemäß Nummer 7.2 vorzulegen.

7.2 Sollen Verfahren nach Nummer 1 eingeführt oder geändert werden, so bedarf es der Einwilligung des MF gemäß den Nummern 6.5.2 bis 6.5.4 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO. Zusätzlich hat die nach Nummer 3.2 zuständige Stelle die

Durchführung eines beanstandungsfreien Verfahrenstests zu bescheinigen (Muster-Vordruck siehe **Anlage**). Die Bescheinigung ist den Einwilligungsantragsunterlagen gemäß Nummer 6.5.3 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO beizufügen. Die Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt ist zu dokumentieren. Soweit vorgelagerte Verfahren Daten an das HWS des Landes übergeben, muss vor deren Einsatz das MF die Schnittstelle hinsichtlich deren Funktionalität (Datenübermittlung und Verarbeitungsfähigkeit) prüfen und die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse feststellen und bescheinigen. Diese Bescheinigung wird Gegenstand des Einwilligungsverfahrens.

7.3 Der Unterrichtung und Einwilligung bedarf es auch, wenn Verfahren oder Verfahrensteile anderer Betreiber übernommen oder wenn die Entwicklung oder die Anwendung von Verfahren oder Verfahrensteilen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung übertragen werden sollen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 130

Anlage

(zu Nummer 7.2)

— Muster —

Bescheinigung gemäß Nummer 7.2 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz von Verfahren i. V. m. Nummer 6.5.2 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO

Bezeichnung des Verfahrens:

Schnittstelle zum HWS:

Testumgebung:

Das Verfahren (*Bezeichnung des Verfahrens*) wird zur Aufnahme des Wirkbetriebs freigegeben.

1. Es wird bescheinigt, dass
 - 1.1 die durch das o. a. Verfahren erzeugten Daten unter Einhaltung der in Nummer 6.1.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO genannten Voraussetzungen ordnungsgemäß verarbeitet und zur Weiterverarbeitung im HWS ohne fachliche oder inhaltliche Mängel bereitgestellt werden;
 - 1.2 die technische Verarbeitung der durch das o. a. Verfahren erzeugten Daten fehlerfrei sichergestellt ist;
 - 1.3 die Weiterverarbeitung der durch das o. a. Verfahren erzeugten und mittels Baan-ppm-Standardschnittstelle in das HWS übertragenen Daten uneingeschränkt und fehlerfrei sichergestellt ist.
2. Das o. a. Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Datum,

Datum,

(Die für das Verfahren
fachlich und technisch
zuständige Stelle)

Mitgewirkt:
(Der/Die Beauftragte für den
Haushalt)

Datum,

(Die gemäß Nummer 3.2 zuständige oberste Landesbehörde)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Rücknahme der Anerkennungen der
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG als sachverständige
Stelle nach den §§ 16 und 20 NESG****Bek. d. MW v. 21. 1. 2014**
— 44-30224/5/2 und 30224/5/5 —**Bezug:** Bekanntmachungen v. 22. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 777)

Das MW hat mit Bescheid vom 15. 1. 2014 die der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22502 Hamburg, erteilten Anerkennungen als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG sowie für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NESG auf Antrag mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 132

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Behebung der vom Hochwasser 2013
verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen
Infrastruktur****RdErl. d. MU v. 21. 11. 2013 — 22-62617 —**

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen ab.

Zur wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zählen wasserwirtschaftliche Anlagen des Hochwasserschutzes wie z. B. Deiche einschließlich Deichverteidigungswege, Schöpfwerke, Siele, Wehre sowie Wasserläufe. Im Rahmen der Nummer 2.2.2 werden außerdem innerörtliche wasser- und abfallwirtschaft-

liche Anlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefördert. Dazu gehören u. a. Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallentsorgungsanlagen sowie sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen einschließlich deren Nebenanlagen.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen

2.2.1 Maßnahmen im Außenbereich von Kommunen (außerhalb der Ortslagen) zur

2.2.1.1 Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

2.2.1.2 Sicherung und Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich zugehöriger Vorarbeiten,

2.2.1.3 Wiederherstellung von Gewässern einschließlich zugehöriger Vorarbeiten wie Grundräumung und Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen;

2.2.2 Maßnahmen im innerörtlichen Bereich von Kommunen (innerhalb der Ortslagen) zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden

2.2.2.1 an Hochwasserschutzanlagen einschließlich deren Zufahrten,

2.2.2.2 an abfallwirtschaftlichen Anlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen,

2.2.2.3 an der Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe;

2.2.3 Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Hochwassers getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Ausgaben zur Beseitigung dieser Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig.

2.3 Nicht förderfähig sind

2.3.1 Ausgaben für Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind;

2.3.2 Ausgaben im Rahmen der Katastrophenbekämpfung, die vom Eintritt bis zum Ende eines Katastrophenfalles angefallen sind. Der Katastrophenfall wurde im Landkreis Lüneburg vom 5. 6. 2013, um 9.00 Uhr, bis zum 16. 6. 2013, um 12.00 Uhr, und im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 4. 6. 2013, um 18.25 Uhr, bis zum 16. 6. 2013, um 8.14 Uhr, ausgerufen;

2.3.3 Verwaltungsausgaben und Eigenleistungen (Personal- und Sachleistungen) des Antragstellers.

2.4 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbHG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich nicht versicherte Schäden, die durch das Hochwasser entstanden sind. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen ab.

4.2 Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Kommunen (außerhalb der Ortslagen) überschreitet, erfolgt die Zuordnung zu den Fördergegenständen entweder zu Nummer 2.2.1 oder zu Nummer 2.2.2 nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit.

4.3 Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

4.4 Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

4.5 Bei Leistungen zur Behebung der hochwasserbedingten Schäden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragt wurden, ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften

auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und deren Zweckverbände gilt dies entsprechend.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt. Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO gilt eine Bagatellgrenze von 10 000 EUR.

5.2 Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Hochwasserschaden erhalten hat, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder andere Hilfen Dritter auf die Förderung anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes Niedersachsen, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land Niedersachsen bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte kann gemeinsam mit dem LRH i. S. des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

6.2 Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind bis spätestens zum 30. 6. 2015 einzureichen. Die Bewilligung muss bis spätestens 31. 12. 2015 erfolgen. Die Zuwendung soll innerhalb von drei Jahren nach dem Schadensereignis ausgezahlt werden. Vordrucke für die Antragstellung, ggf. GAK-Maßnahmenblatt, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Frühester Maßnahmenbeginn ist der 18. 5. 2013.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An
die Kommunalen Spitzenverbände
den Wasserverbandstag

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)**

**Bek. d. LBEG v. 17. 1. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0021 —**

Das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, plant anlagentechnische Veränderungen an Verbrennungsanlagen der Heizzentrale Konrad 1. Dabei soll die Verbrennungsanlage vom Einsatz von Anthrazit auf den Einsatz von Holzpellets umgerüstet werden. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Schachtanlage Konrad.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 134

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Ausgliederung der Markus-, der Stephanus- und der Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 12. 2013**

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Timotheus-Kirchengemeinde in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

§ 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „die Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „, die Ev.-luth. Stephanus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Die Wörter „und die Ev.-luth. Timotheus-Kirchengemeinde in Osnabrück“ werden gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 134

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Bremervörde-Zeven“
(Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 12. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde in Bremervörde,

die Evangelisch-lutherische St.-Liborius-Kirchengemeinde in Bremervörde,

die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde in Hipstedt,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iselersheim in Bremervörde,

die Evangelisch-lutherische St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese in Basdahl,

die Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde in Selsing und

die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde in Zeven (alle Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 134

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen
Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen in den
Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Göttingen-West
(Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 12. 2013**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 134

Landeswahlleiterin**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 1. 2014 — LWL 11431/2.8 —**

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 603), geändert durch
Bek. v. 8. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 880)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhalten die Landkreise Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel und Vechta folgende Fassung:

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„LK Helmstedt	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor Herzog	Kreisamtsrat Täger	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: Wahlen@Landkreis-Helmstedt.de
LK Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisamtsrat Effenberger	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3312 b: 05171 401-7708 c: a.effenberger@landkreis-peine.de
LK Wolfenbüttel	Landrätin Steinbrügge	Erster Kreisrat Hortig	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
LK Vechta	Landrat Focke	Kreisoberamtsrat Böckenstette	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de“.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 135

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung einer Ver- und Entsorgungsanlage
für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Verden****Bek. d. NLStBV v. 27. 1. 2014 — 3323H-33224-08/13 —**

Die NordWestBahn GmbH, Osnabrück, hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die Errichtung einer Ver- und Entsorgungsanlage für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Verden beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 135

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Kutenholz GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 1. 2014
— CUX13-110-Ut —**

Die Firma Bioenergie Kutenholz GmbH & Co. KG in 27449 Kutenholz hat mit Antrag vom 11. 10. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas — Biogasanlage — am Standort Auf dem Saders in 27449 Kutenholz, Gemarkung Kutenholz, Flur 2, Flurstück 246/12, beantragt.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine bereits baurechtlich genehmigte Anlage, welche nunmehr aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Motorenleistung und der Erhöhung der Biogasproduktion den Genehmigungsbestand einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 BImSchG erfüllt.

Der Antrag beinhaltet den Einbau eines zweiten BHKWs mit einer elektrischen Leistung von 265 kW, die Erhöhung der Gasrate auf 2 033 400 Nm³/a, den Neubau einer Gasreinigung, die Aufstellung eines Separators und die Aufstellung einer Gasfackel.

Der Input der Anlage beträgt 34,24 t/d und soll sich zusammensetzen aus 19 860 t/a nachwachsender Rohstoffe, zusammengesetzt aus 19,14 t/d Maissilage und 0,68 t/d Grassilage sowie 13,7 t/d Rindergülle und 0,68 t/d Rindermist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 136

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(agrinova GmbH & Co. KG, Suhlendorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 1. 2014
— 4.1LG000030905 —**

Die agrinova GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 7, 29562 Suhlendorf, hat am 7. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr auf dem Betriebsgrundstück in 29562 Suhlendorf, Gemarkung Grabau, Flur 2, Flurstücke 26/9, 26/11 und 26/12, beantragt.

Gegenstand der beantragten Änderung sind die Erhöhung des Stoffinputs, die Erhöhung der Produktionsleistung von Biogas, die Erweiterung der Silagelagerung und der Gärsubstratlagerung, Errichtung und Betrieb einer Lagune für Sickersaft und Schmutzwasser einschließlich der jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-

tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 136

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 1. 2014
— OL13-072-01/Ih —**

Die Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 199 Tonnen explosionsgefährlichen Stoffen am Standort in 49699 Lindern, Hünensteinweg 22/24, Gemarkung Lindern, Flur 40, Flurstück 4/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 136

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG, Wietmarschen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 1. 2014
— 13-013-01/Ev —**

Die Bioenergie Bollmer GmbH & Co. KG, Hermannstraße 4, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 12. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Hermannstraße 4, Gemarkung Wietmarschen, Flur 14, Flurstücke 94/2, 94/4 und 94/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 136

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Die Anlage der Bek. des MI vom 15. 8. 2013 (Nds. MBL S. 692)
wird wie folgt berichtigt:

Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Anlage 7

Begriffsbestimmungen zur Kostenrechnungsrichtlinie

E

Einsatzfälle Einsatzfälle gemäß Nummer 4.2 Abschn. II der Kostenrichtlinie sind die abrechenbaren Einsätze.

L

Leistungserbringer Leistungserbringer sind die trägereigenen Rettungsdienste (z. B. bei den Berufsfeuerwehren) gemäß § 4 NRettdG und die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG. Keine Leistungserbringer sind z. B. die Rettungsleitstellen, Genehmigungsinhaber nach § 19 NRettdG, Notärztepools oder andere Beteiligte.

R

Rettungswache Als Rettungswache für die Bewertungen gemäß den Nummern 3.5 und 4.2 sind nur die Rettungswachen zu berücksichtigen, an denen ganztägig und an mindestens fünf Tagen in der Woche ein RTW/MZF oder KTW gemäß Bedarfsplan vorgehalten wird.“

— Nds. MBL Nr. 5/2014 S. 137

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301.3 „EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation in EntgeltGr. 11 bzw. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Interne Revisionsdienst ist die Innenrevision des ML für fast alle finanziellen Förderungen des Landes, die durch die EU im landwirtschaftlichen Bereich mit einem Finanzvolumen von ca. 1 Mrd. EUR ganz oder teilweise gefördert werden.

Die Prüftätigkeit erfolgt bei den Ämtern für Landentwicklung und den sonstigen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen und erfordert die Bereitschaft und Fähigkeit, Sachverhalte im Einzelfall auf ihre Bedeutung für das gesamte Verfahren einer Fördermaßnahme hin zu analysieren und daraus Lösungsmöglichkeiten für das Verfahren zu entwickeln.

Den Prüferinnen und Prüfern obliegt die selbstständige Darstellung eines Gesamtbildes über die Organisation und Abwicklung der geprüften Maßnahme in Form eines Berichtes.

Die Prüfungen werden zum überwiegenden Teil im Team von zwei Kolleginnen oder Kollegen durchgeführt. Zur Wahrnehmung der Aufgabe ist die Bereitschaft notwendig, bei allen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen Prüfungen durchzuführen.

Die Dienstreisen werden überwiegend mit dem eigenen PKW durchgeführt und erfordern häufig auch mehrtägige auswärtige Übernachtungen. Die Außendiensttätigkeit umfasst etwa die Hälfte der Arbeitszeit.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse über die Bewilligung von Fördermitteln werden vorausgesetzt. Erfahrungen im Umgang mit und bei der Analyse von Datenbanksystemen sind für die Aufgaben von Vorteil.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, teamfähige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-863 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 28. 2. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Behncke, Tel. 0511 120-2220, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 137

Die **Niedersächsische Versorgungskasse (NWK)** ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für Städte, Gemeinden, Landkreise, Sparkassen und viele andere Einrichtungen Aufgaben im Bereich der Beamtenversorgung und Beihilfeleistungen wahrnimmt. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung Zentrale Dienste/Personalverwaltung

(Volljuristin oder Volljurist,

BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TVöD, 100 %).

Für Ihre weitere berufliche Entwicklung steht eine Planstelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Aufgrund der herausgehobenen Leitungsfunktion ist die Position nicht teilzeitgeeignet.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Bereiche Personal, IT-Technik und Registratur,
- Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes in der Personalverwaltung und anschließende Leitung,
- Erstellung von Konzepten zur Personalgewinnung und Personalentwicklung,
- Optimierung der Prozesse der Zentralen Dienste,
- Bearbeitung rechtlicher Themen und Betreuung von Vergabeverfahren.

Ihr Profil:

- Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis,
- mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung und/oder in der Wirtschaft,
- vertiefte Kenntnisse im Arbeits- und Verwaltungsrecht,
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Engagement und Flexibilität,
- Fähigkeit, Veränderungsprozesse professionell umzusetzen. Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung sind erwünscht,
- moderner, teamorientierter Führungsstil,
- gute Kenntnisse des Microsoft Office-Pakets,
- Bereitschaft zur Einarbeitung in unsere Personal-Fachanwendung.

Wenn Sie sich in einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld engagieren möchten und Spaß an der Weiterentwicklung unserer Prozesse und dem Ausbau unserer Serviceangebote haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die NVK begrüßt es, wenn sich qualifizierte Frauen durch diese Stellenausschreibung besonders angesprochen fühlen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für weitere Auskünfte erreichen Sie Frau Dr. Marina Hohage unter Tel. 0511 8799610.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte auf dem Postweg **bis zum 24. 2. 2014** an die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover. Geben Sie im Bewerbungsschreiben bitte die Kennziffer ZD 2014/2 an. Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 138

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten